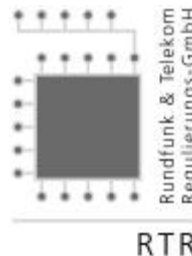


Anhang betreffend Teilnehmernummern für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen im Bereich (0)810 bzw. (0)820



Definition eines Dienstes mit geregelten Tarifobergrenzen

Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen sind Dienste, deren Tarif über geregelte Grenzen nicht hinausgehen darf.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind bzw. einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können sowie Informationsdiensteanbieter.

Nummernstruktur

Präfix	Bereichskennzahl	Teilnehmernummer
0	810	a b c d e f (g h i)
0	820	a b c d e f (g h i)

← 3 Stellen max. 9 Stellen →

Die von der Regulierungsbehörde zu vergebenden Rufnummern sind 6-stellig. Eine Verlängerung auf bis zu 9 Stellen ist zulässig. Der zugehörige Teilnehmer muss jedoch jeweils bereits durch die ersten sechs Stellen der Teilnehmernummer eindeutig identifizierbar sein. Eine Verkürzung ist unzulässig.

Nummernzuteilung

Kommunikationsdienstbetreibern werden auf Antrag maximal 5000 Rufnummern in Rufnummernblöcken ohne Bedarfsprüfung zur selbstständigen effizienten Verwaltung zugeteilt.

Für Informationsdiensteanbietern gilt die allgemeine Regelung für die Vergabe von Einzelrufnummern bzw. wird auf Antrag auch ein Rufnummernblock mit 100 Rufnummern zugeteilt.

Entgelte-Regelungen

Gemäß § 4 EVO wird das Entgelt für Rufe in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen (0)810 und (0)820 vom Betreiber des Netzes, von dem aus der Dienst angeboten wird, in Abstimmung mit dem Anbieter des Dienstes, festgelegt.

Das Entgelt für Rufe in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit der Bereichskennzahl (0)810 beträgt für anrufende Teilnehmer maximal 0,0727 Euro pro Minute.

Das Entgelt für Rufe in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit der Bereichskennzahl (0)820 beträgt für anrufende Teilnehmer maximal 0,1453 Euro pro Minute.

Regelungen bezüglich der Erbringung von eventtarifierten Diensten

Die Erbringung von eventtarifierten Sprachdiensten in den Bereichen (0)810 und (0)820 ist NICHT zulässig. Dies deshalb, da es hier ansonsten zur Vermischung von zeitabhängig tarifierten mit eventtarifierten Diensten kommen würde und beispielsweise ein Wechsel der Tarifierungsart (speziell von eventtarifiert auf zeitabhängig tarifiert) für den Endkunden nicht nachvollzogen werden kann. Da in diesem Bereich keine Tarifansage stattfindet, wäre die Tariftransparenz für den Endkunden nicht mehr gegeben.

Die Erbringung von SMS-Diensten in den Bereichen (0)810 und (0)820 ist zulässig, sofern das Entgelt für eine SMS zu einem Dienst hinter einer Rufnummern im Bereich (0)810 nicht mehr als 0,0727 Euro und zu einem Dienst hinter einer Rufnummern im Bereich (0)820 nicht mehr als 0,1453 Euro beträgt.

Historie:

Stand:	Änderung:
10.07.2003	Neuerstellung aufgrund des TKG 2003